

Demoversion mit Originalinhalt

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNGEN an YAMAHA Kraftfahrzeuge

Die BRIDGESTONE Deutschland GmbH, als Generalimporteur für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland, best. hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine technischen Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges gemäß §29 und §31 StVZO erhalten.

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. ABE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
4 JH G 653	FZR 600 R	v. 3.50 x 17 h. 5.00 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/60 ZR17 (55W) tl BT50F Radial F h. 160/60 ZR17 (69W) tl BT50R Radial F	Für die Reifengröße: v. 120/60 ZR17 M/C (55W) tl 1) h. 160/60 ZR17 M/C (69W) tl 1) v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport v. Hypersport S21F h. Hypersport S21R v. BT003F Racing Street h. BT003R Racing Street
4 MH G663				
4 MM 4 NA 5 AH			(Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm)	v. BT021F Sport Touring h. BT021R Sport Touring v. BT023F Sport Touring h. BT023R Sport Touring v. Sport Touring T30F h. Sport Touring T30R v. Sport Touring T30F EVO h. Sport Touring T30R EVO v. Sport Touring T31F h. Sport Touring T31R Die Profile BT021, BT023, T30 (EVO) und T31 dürfen kombiniert werden.
				Für die Reifengröße: v. 120/60 ZR17 M/C (55W) tl 1) h. 170/60 ZR17 M/C (72W) tl 2) v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport v. Hypersport S21F h. Hypersport S20R v. BT021F Sport Touring h. BT021R Sport Touring v. BT023F Sport Touring h. BT023R Sport Touring v. Sport Touring T30F h. Sport Touring T30R v. Sport Touring T30F EVO h. Sport Touring T30R EVO v. Sport Touring T31F h. Sport Touring T31R Die Profile BT021, BT023, T30 (EVO) und T31 dürfen kombiniert werden.

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/

der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/

der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor.

Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung

des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft.

Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**;

eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeit steht unter Vorbehalt.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug

im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf
von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

#Stammkunden

Geschäftsführer: Andreas Niegisch, Astrid Rahn – Sitz der Gesellschaft: Bad Homburg – Amtsgericht Bad Homburg, Handelsregister- Nr.
HRB 57117

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen
Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.

mopedreifen.de

Das Original dieser Bescheinigung in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de